

Steuertermine 2011

Monat	Januar	Februar		März	April	Mai		Juni	Juli	August*		September		Oktober	November		Dezember		
Tag der Fälligkeit	10.01.	10.02.	15.02.	10.03.	11.04.	10.05.	16.05.	10.06.		11.07.	10.08.	15.08.	12.09.		10.10.	10.11.	15.11.	12.12.	
letzter Tag der Schonfrist	13.01.	14.02.	18.02.	14.03.	14.04.	13.05.	19.05.	14.06.	-	14.07.	15.08.	18.08.	15.09.	-	13.10.	14.11.	18.11.	15.12.	-
Umsatzsteuer - Monatszahler ohne Dauerfristverlängerung	für 12/2010	für 01/2011	-	für 02/2011	für 03/2011	für 04/2011	-	für 05/2011	-	für 06/2011	für 07/2011	-	für 08/2011	-	für 09/2011	für 10/2011	-	für 11/2011	-
Umsatzsteuer - Monatszahler mit Dauerfristverlängerung	für 11/2010	für 12/2010	-	-	für 02/2011	für 03/2011	-	für 04/2011	-	für 05/2011	für 06/2011	-	für 07/2011	-	für 08/2011	für 09/2011	-	für 10/2011	-
Umsatzsteuer - Vierteljahrszahler ohne Dauerfristverlängerung	für IV/2010	-	-	-	für I/2011	-	-	-	-	für II/2011	-	-	-	-	für III/2011	-	-	-	-
Umsatzsteuer - Vierteljahrszahler mit Dauerfristverlängerung	-	für IV/2010	-	-	-	für I/2011	-	-	-	-	für II/2011	-	-	-	-	für III/2011	-	-	-
Lohn- und Kirchensteuer	für 12/2010	für 01/2011	-	für 02/2011	für 03/2011	für 04/2011	-	für 05/2011	-	für 06/2011	für 07/2011	-	für 08/2011	-	für 09/2011	für 10/2011	-	für 11/2011	-
Einkommensteuer/Körperschaftsteuer	-	-	-	für I/2011	-	-	-	-	für II/2011	-	-	-	-	für III/2011	-	-	-	-	für IV/2011
Gewerbesteuer/Grundsteuer	-	-	für I/2011	-	-	-	für II/2011	-	-	-	-	für III/2011	-	-	-	-	für IV/2011	-	-

Hinweis: Durch das Steueränderungsgesetz 2003 ist die Zahlungsschonfrist auf drei Tage verkürzt worden

Ein Säumniszuschlag, der wegen Nichtzahlung bei Fälligkeit entstanden ist, wird bei einer Verspätung bis zu 3 Tagen (Schonfrist) nicht erhoben.

Ein Überweisungsauftrag muss so rechtzeitig erteilt werden, dass der fällige Betrag spätestens am letzten Tag der Schonfrist dem Konto der Finanzbehörde gutgeschrieben ist.

Für die Lohn- und Umsatzsteuer ist die Abgabe-Schonfrist am 01.01.2004 entfallen.

Bei Bar- und Scheckzahlung entfällt die Schonfrist.

Im Übrigen gilt für die Finanzverwaltung ein Steuerzahler, der die Schonfrist regelmäßig ausnutzt, nicht mehr als pünktlicher Steuerzahler. Dies kann zu Auswirkungen beim Erlass von Säumniszuschlägen führen.

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

Alle Angaben ohne Gewähr.